

§ 0762 ZPO

Protokoll über Vollstreckungshandlungen

(1) Der Gerichtsvollzieher hat über jede [Vollstreckungshandlung](#) ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der [Vollstreckungshandlung](#) unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der [Personen](#), mit denen verhandelt ist;
4. den Vermerk, dass diese [Personen](#) das Protokoll nach Vorlesung oder nach Vorlegung zur Durchsicht genehmigt haben;
5. die [Unterschrift](#) des Gerichtsvollziehers.

(3) Hat einem der unter Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Fassung ab 19. Jul 2024

Fassung bis einschl 18. Jul 2024

(1) ...

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der [Vollstreckungshandlung](#) unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der [Personen](#), mit denen verhandelt ist;
4. die [Unterschrift](#) dieser [Personen](#) und den Vermerk, dass die Unterzeichnung nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung erfolgt sei;
5. die [Unterschrift](#) des Gerichtsvollziehers.

(3) Hat einem der unter Nummer 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.